

Merkblatt zur Genehmigung von Verträgen zur Versorgung von Heimbewohnern / Heimbewohnerinnen mit Arzneimitteln

Für die Genehmigung von Verträgen zur Versorgung von Heimbewohnern /Heimbewohnerinnen sind von der **vertragschließenden Apotheke** nachfolgend genannte Unterlagen und Angaben **vollständig** der **Amtsapothekerin des Rheinisch Bergischen Kreises – Gesundheitsamt, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach** vorzulegen:

1. **Antrag:** formlos, mit folgenden Angaben/ Anlagen:

- a. Namen und Anschriften der vertragschließenden Personen und des Heimes

Achtung: Gem. § 12 a Abs. 1 S. 1 ApoG ist ein Heimversorgungsvertrag grundsätzlich nur vom Träger des Heimes zu unterzeichnen. Der Unterzeichnende muss autorisiert sein, solche Verträge abzuschließen. Im Zweifelsfall ist die Unterschriftsberechtigung durch einen entsprechenden Auszug des Handelsregisters nachzuweisen. Darüber hinaus ist eine Kopie des Personalausweises des/der Unterzeichnenden beizufügen, um die geleistete Unterschrift prüfen und vergleichen zu können. Sofern der Träger des Heimes die Vertragsunterzeichnung nicht selbst vornimmt, sondern jemand Drittes dazu bevollmächtigt, ist zusätzlich die entsprechende Bevollmächtigung beizufügen.

Zur Entfernung zwischen Einrichtung und Apotheke:

Es ist nur eine ortsnahe Versorgung möglich (restriktive Auslegung gefordert, maximale Obergrenze 1 Stunde Fahrzeit).

- b. Anzahl der durch die Apotheke zu versorgenden Heimplätze
- c. Anzahl der durch die Apotheke zu versorgenden Gesamtplätze aller Verträge zur Versorgung von Heimbewohnern / Heimbewohnerinnen
- d. Angaben der Apotheke zu Art und Umfang weiterer Genehmigungen / Erlaubnisse (Versandhandel, Großhandel, Versorgung von Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen)
- e. Angaben der Apotheke zum aktuellen Personalstand
- I. Anzahl Apotheker/Apothekerinnen und (Gesamt-)Wochenarbeitsstunden
 - II. Anzahl PTA und (Gesamt-)Wochenarbeitsstunden

Die Kontrolle auf den Bewohnereinheiten ist eine pharmazeutische Tätigkeit gemäß § 1a Abs.3 Nr.5 ApBetrO und darf daher nicht von der PTA allein durchgeführt werden. Sie ist durch den Apothekenleiter oder einem von ihm bestimmten Apotheker zu beaufsichtigen(vgl. § 3 Abs. 5 ApBetrO).

- f. Angaben, ob die gelieferten Arzneimittel verblistert oder gestellt werden, dann sind die Verträge bzw. Unterlagen mit einzureichen
- g. Bei mehreren versorgenden Apotheken: Entweder Angaben zur klaren Abgrenzung der Apotheken (gegengezeichnet von der/ den mitversorgenden Apotheke/ n **oder** eine Kündigungsbestätigung der der Einrichtung

2. **Vertrag:** drei Originalverträge mit folgenden Angaben:

a. **Formale Angaben:**

- Namen und Anschriften der Vertragschließenden
- Bezeichnung und Anschrift des Heimes bzw. ggf. genaue Abgrenzung des Wohnbereichs, dessen Bewohner/Bewohnerinnen auf der Grundlage des Versorgungsvertrages mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten versorgt werden sollen
- Klare Definition über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der beteiligten Apotheken in den Versorgungsverträgen in den Fällen, in denen ein Heim mit mehreren Apotheken vertragliche Beziehungen eingeht
- Art und Umfang der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten
- Vertragsdauer (jedoch nicht unter 12 Monate)
- Kündigungsregelungen
- Datum und Unterschriften (Prokura) mit Namenszusatz und Stempel

b. **Inhaltliche Regelungen:**

- Zutrittsrecht zum Heim
- Information über die aktuelle Notdienstbereitschaft der Apotheken
- Regelung der Überprüfung der ordnungsgemäßen, bewohnerbezogenen / bewohnerinnenbezogenen Aufbewahrung der von der Apotheke gelieferten Produkte durch pharmazeutisches Personal der Apotheke; Aufbewahrung der Dokumentation 5 Jahre
- Regelung über die der Apotheke übertragenen Dienstleistungen oder sonstigen Vereinbarungen sowie ggf. die Vergütung für die von der Apotheke zu erbringenden Dienstleistungen
- Regelung über die Information und Beratung von Heimbewohnern / Heimbewohnerinnen und der für die Verabreichung oder Anwendung der gelieferten Produkte Verantwortlichen
- Im Übrigen ist darauf zu achten, dass die freie Apothekenwahl der Heimbewohner / Heimbewohnerinnen durch den Vertrag nicht eingeschränkt wird und der Vertrag keine Ausschließlichkeitsbindung zugunsten einer Apotheke enthält.

Eine Belieferung der Einrichtung darf ohne genehmigten Heimversorgungsvertrag nicht aufgenommen werden.

Der Beginn der Belieferung muss zudem nach § 12a Abs. 2 vor der Aufnahme der Tätigkeit nochmals formlos angezeigt werden.

Bei **Neuabschluss** von Verträgen oder **erheblichen Änderungen** bereits genehmigter Verträge müssen die Antragsunterlagen **spätestens 4 Wochen vor** der beabsichtigten Versorgung der Heimbewohner /Heimbewohnerinnen vollständig vorliegen. Anderenfalls ist mit entsprechenden Verzögerungen zu rechnen, die dazu führen, dass die Versorgung der Heimbewohner /Heimbewohnerinnen nicht durchgeführt werden darf.

Bei **Vertragsverlängerungen** müssen die geänderten Vertragsteile **2 Wochen vor Vertragsablauf mit einem entsprechenden Schreiben** vorgelegt werden. Wird diese Frist versäumt, muss ein vollständiger Neuantrag gestellt werden.

Bei Fragen wenden sie sich bitte per E-Mail an apothekeaufsicht@rbk-online.de